OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700980/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des F N, N, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. März 2021, GZ: BHRO/920130227625/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat: „§ 2 Abs. 2 Z. 2 iVm Anlage A2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 354/2020 und BGBl. II Nr. 372/2020 (Anlage A2) iVm § 40 lit. c und § 25 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2020“ und die Strafnorm zu lauten hat: „§ 40 letzter Halbsatz EpiG“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. März 2021, GZ: BHRO/920130227625/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 iVm Anlage A2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 445/2020, verhängt, weil er bis 28.09.2020 in L, N, es unterlassen hat, binnen 48 Stunden ab Antritt einer selbstüberwachten Heimquarantäne einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen, obwohl er als Österreichischer Staatsbürger aus einem in der Anlage A2 genannten Staat, nämlich Kroatien, am 25.09.2020 eingereist ist und eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten hatte.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt. In der Begründung wurden die Zitierungen der Gesetzesstellen bemängelt. Es wurde ausgeführt, dass vom Beschwerdeführer eigenhändig am 25.09.2020 um 11:00 Uhr bei der Einreise die rechtlich bindende Aufforderung unterschrieben wurde, eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten, und habe er diese Aufforderung auch penibel eingehalten. Er dürfe daher in diesem Zeitraum seine Unterkunft nicht verlassen. Dies wurde von der Exekutive auch zufriedenstellend und wohlwollend kontrolliert und dokumentiert.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und mitgeteilt, dass gegen den Beschwerdeführer keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Von einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:
Am 25.09.2020 um 11:00 Uhr ist der Beschwerdeführer aus Kroatien kommend nach Österreich eingereist und hat eine Erklärung zur Ein- und Durchreise (Anlage

F) ausgefüllt und unterfertigt. Darin gibt er als Aufenthalt in den letzten 10 Tagen Croatia 8-9-2020 Nin (Zaton) an und füllt als Aufenthalt in den nächsten 10 Tagen in Österreich die Adresse L N aus.
Am 28.09.2020 wurde er von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach telefonisch kontaktiert und gab bei diesem Telefongespräch über Nachfrage, ob er testen war, an, dass er noch nicht testen war und lieber in Quarantäne bleiben möchte und die Kosten für den Test nicht zahlen will. Es wurde ihm mitgeteilt, dass ein Test notwendig ist.

Dieser Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Auch wurde dies nie vom Beschwerdeführer bestritten und auch selbst in der Beschwerde bestätigt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 103/2020 (zum Einreisezeitpunkt geltende Fassung) wird durch Verordnung auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlass von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Gemäß § 40 lit. c EpiG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020 idF. BGBl. II Nr. 354/2020, gilt für österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Schweizer Bürger sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich sowie für Fremde, wenn diese über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind:

Wenn diese Personen aus einem in der Anlage A2 genannten Staat einreisen, haben sie ein ärztliches Zeugnis gemäß Abs. 1 mit sich zu führen und bei der Kontrolle vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgewiesen werden und ist die unverzügliche Ausreise nicht sichergestellt, haben diese Personen eine selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten dieser Unterkunft sind selbst zu tragen. Diese darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Die Quarantäneverpflichtung ist mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Personen haben binnen 48 Stunden einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen, dessen Kosten sie selbst zu tragen haben. Wenn der Test negativ ist, darf die Quarantäne beendet werden.
In der Anlage A2, BGBl. II Nr. 263/2020 idF. BGBl. II Nr. 372/2020 (in Kraft bis 27.09.2020) ist als Staat gemäß § 2 Abs. 2, in dem ein erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19 besteht, Kroatien angeführt.

5.2. Nach der zum Einreisezeitpunkt in Geltung stehenden Gesetzeslage hätte daher der Beschwerdeführer, welcher aus Kroatien nach Österreich eingereist ist, einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorweisen müssen, welcher nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt. Einen solchen Test konnte der Beschwerdeführer bei der Einreise nicht vorweisen, sodass er sich in eine selbstüberwachte Heimquarantäne zu begeben hatte. In dem anlässlich der Einreise ausgefüllten Formular gab er dann auch seine Wohnsitzadresse als Adresse der Heimquarantäne an. Er bestätigte die Quarantänepflicht mit eigenhändiger Unterschrift. Nach der weiteren gesetzlichen Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z. 2 der zitierten Verordnung hätte er aber binnen 48 Stunden einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen gehabt. Auch hätte er die Kosten dieses Tests selbst zu tragen gehabt. Eine solche Veranlassung eines Tests, z.B. bei der Heimreise oder durch Anruf bei der Telefonnummer 1450, hat der Beschwerdeführer nicht vorgenommen. Dies wurde von ihm auch gar nicht bestritten. Vielmehr gab er der Behörde telefonisch über Nachfrage bekannt, dass er die Kosten nicht übernehmen wolle. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Bestimmung der genannten Verordnung. Diesen Verstoß hat der Beschwerdeführer zu verantworten. Es ist der objektive Tatbestand gemäß § 40 lit. c EpiG einwandfrei erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat nichts zu seiner Entlastung vorgebracht. Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung und daher auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer keine Angaben gemacht. Die belangte Behörde ist daher von geschätzten durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Da keine Verwaltungsvormerkungen gegen den Beschwerdeführer vorliegen, ist von Unbescholtenheit auszugehen. Der gesetzliche Strafrahmen ist bis zu 1.450 Euro Geldstrafe vorgesehen. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die verhängte Geldstrafe von 300 Euro überhöht ist. Sie ist auch angemessen den

durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt war einen Test zu machen, obwohl dies gesetzlich vorgesehen war. Es ist daher auch eine gewisse Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Die Strafe ist daher im verhängten Ausmaß geeignet, den Beschwerdeführer zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und sohin spezialpräventive Wirkung zu zeigen. Sie war aber auch erforderlich, um generalpräventive Zwecke zu erreichen. Es konnte daher die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH vom 09.09.2016, Ra 2016/02/0118). Geringfügiges Verschulden liegt gegenständlich nicht vor, hat doch der Beschwerdeführer genau jenes geschützte Rechtsgut verletzt und daher jenes unter Strafe gestellte Tatunrecht gesetzt. Fehlt es aber schon an einer der in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Betracht. Es war daher weder mit Einstellung noch mit Ermahnung vorzugehen.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 60 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt